

Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV Saison 2017/2018

1) Vorbestimmungen

Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ werden vom Vorstand des Steirischen Fußballverbandes erlassen und ergänzen lediglich das Regulativ, die Meisterschaftsregeln des ÖFB und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes. Es gelten jedenfalls grundsätzlich und im Zweifelsfalle die entsprechend verlautbarten Bestimmungen des ÖFB. Die Meisterschaften beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Klasseneinteilung durch den Vorstand des StFV.

2) Netzwerk StFV – Zahlungsverkehr Vereine - StFV

a) Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Bewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.

b) Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung sämtlicher zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Diese Bankeinzugsermächtigung wird für alle Zahlungen der Vereine an den StFV zur Anwendung gebracht. Die Kosten für allfällige Nichtdurchführungen von Bankeinzügen müssen dem betroffenen Verein angelastet werden.

3) Geschäftsführung

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen im steirischen Verbandsbereich obliegen dem Präsidium und dem Vorstand des StFV gemeinsam mit den Klassenreferenten. Die Führung der Tabellen sowie die Durchführung der zweifelsfreien Beglaubigungen obliegen den Klassenreferenten. Die beglaubigten Online-Spielberichte werden im Netzwerk StFV elektronisch gespeichert.

4) Auslosungen

a) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele erfolgt in einer vom Klassenreferenten einberufenen Klassensitzung. Diese ist bis spätestens 10. Juli jedes Jahres abzuhalten.

b) Die Spieltermine werden nach Anhören der Vereine in den Klassensitzungen beschlossen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekannt zu geben. Diese sind nur so weit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.

c) Die Art der Auslosung, sowie die Durchführung dieser obliegen dem Klassenreferenten als Vorsitzenden der einberufenen Klassensitzung.

d) Klassenvereinbarungen und vertretbare Anliegen seitens der Vereine, sofern sie Ergänzungen zu diesen „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe“ sind, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der zu dieser Klassensitzung erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter und der Genehmigung durch den Vorstand des StFV.

5) Spieltage

a) Spieltag ist der in der Klassensitzung beschlossene und in der Auslosung angeführte Termin. Vorverlegungen bedürfen der Zustimmung des Klassenreferenten, ebenso Nachverlegungen. Die Spiele der beiden letzten Runden müssen am selben Tag und zum selben Zeitpunkt stattfinden, wenn sie für den Auf- oder Abstieg noch Bedeutung haben.

b) Bei einem unterschiedlichen Spieltermin im Handbuch und im Netzwerk StFV, ist immer der Spieltermin im Netzwerk StFV maßgeblich und gültig.

c) Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

d) Grundsätzlich gehen Cupspiele vor Meisterschaftsspiele. Spiele im Rahmen des Steirer-Cups gehen vor Meisterschaftsspiele, ausgenommen davon sind allerdings Spiele in überregionalen Bewerbungen, wie ÖFB-Cup, Regionalliga, welche gegenüber Steirer-Cupspielen Vorrang haben. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

6) Einladung und Anmeldung

Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfallen die Einladung des Spielpartners sowie die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von den Spielterminen im Netzwerk muss spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und der StFV für die Schiedsrichterbesetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!

7) Nachtragstermine

- a) Fällt eine ausgeloste Meisterschaftsrunde gänzlich wegen Schlechtwetters oder höherer Gewalt aus, so wird die betreffende Runde durch den Klassenreferenten neu festgesetzt.
- b) Ausgefallene Spiele sind automatisch an den von der Klassensitzung beschlossenen Nachtragsterminen in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfallens nachzutragen und sind beim StFV-Schiedsrichterkollegium über das Netzwerk StFV für die Schiedsrichterbesetzung anzumelden. Von der terminlichen Reihenfolge kann der Klassenreferent in begründeten Fällen eine Ausnahme vornehmen, um den Ablauf der Meisterschaft zu gewährleisten.
- c) Handelt es sich um Spiele, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, so muss der Klassenreferent diese Spiele an ein und demselben Spieltag zur gleichen Uhrzeit ansetzen.
- d) Ausgefallene Meisterschaftsspiele der Hinrunde können bei Vorliegen besonderer Umstände nach Genehmigung oder Anordnung durch den Klassenreferenten auch nach Absolvierung von Spielen aus der Rückrunde ausgetragen werden.
- e) Wenn eine Klasse nach dem letzten Meisterschaftsspiel keine Nachtragstermine festgesetzt hat, gilt für alle Vereine, dass sie sich eine Woche nach Ende der Meisterschaft noch für ein eventuelles Nachtragsspiel bereithalten müssen. Der Klassenreferent kann auch nicht vorher festgesetzte Nachtragstermine ansetzen.

8) Verbandszeiten (letzte Beginnzeiten)

Die Verbandszeit ist die letzte Beginnzeit. Die Klassenreferenten sind durch den Vorstand ermächtigt, im Namen des Vorstands bzw. Präsidiums für ihre Ligen/Klassen Änderungen von der Verbandszeit zu genehmigen.

Es gelten für den Verbandsbereich folgende letzte Beginnzeiten:

- a) Herbsdurchgang
- | | |
|--|-----------|
| bis 11. September 2017 | 17.00 Uhr |
| 12. September bis 2. Oktober 2017..... | 16.00 Uhr |
| 3. bis 23. Oktober 2017 | 15.00 Uhr |
| 24 Oktober bis Ende 2017 | 14.00 Uhr |

ACHTUNG am Wochenende 28./29. Oktober 2017 endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

b) Frühjahrsdurchgang

| | |
|------------------------------------|-----------|
| bis 12. März 2018 | 14.00 Uhr |
| 13. März bis 09. April 2018 | 15.00 Uhr |
| 10. bis 23. April 2018 | 16.00 Uhr |
| 24. April bis Ende Juli 2018 | 17.00 Uhr |

ACHTUNG am Wochenende 24./25. März 2018 beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

c) Früheste Anstoßzeiten für alle Erste-, und Zweite-Mannschaften und Ib-Bewerbe außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen:

1) An Sonn- und Feiertagen: 10 Uhr.

Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag nicht vor 12 Uhr.

2) An Samstagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht, nicht vor 12 Uhr.

3) An Wochentagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht nicht vor 17 Uhr.

4) Vorspiele sind so zeitgerecht anzusetzen, dass die Folgespiele zum festgesetzten Zeitpunkt durchgeführt werden können. Bei Einladung von zwei Mannschaften desselben Vereines darf nicht mehr als zwei Stunden Differenz zwischen den beiden Anstoßzeiten liegen.

5) Die Wartezeit beträgt bei Meisterschaftsspielen aller Mannschaften 20 Minuten. Eine Mannschaft, bei welcher zur festgelegten Beginnzeit die Mindestanzahl an Spielern anwesend ist, darf die Wartezeit nicht in Anspruch nehmen.

9) Spiele bei Flutlicht

a) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag Werktags Montag bis Samstag mit einer Beginnzeit zwischen 18 Uhr und 20 Uhr, bzw. Sonn- und Feiertagen spätestens um 18 Uhr abgehalten werden.

b) Die Abhaltung eines Meisterschaftsspieles bei Tageslicht und bei teilweise künstlicher Beleuchtung (Flutlicht) innerhalb der Spielzeit ist gestattet.

c) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze: Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten bzw. muss spätestens 50 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen. Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefekt entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter. Im Falle eines Abbruches kommt § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

d) Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung. Dabei spielt die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung eine sehr wichtige Rolle und soll nicht schlechter sein, als die unten angeführten Verhältniswerte. Der StFV weist aber darauf hin, dass ein höherer Mittelwert auf längere Sicht sinnvoller wäre, etwa 300 Lux. Nach Abschaltung der Flutlichtanlage muss eine notdürftige Beleuchtung möglich sein. Zur Bestimmung der mittleren, horizontalen Beleuchtungsstärke ist das Spielfeld in gleich große Felder (10 m x 10 m) einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes in ca. 20 cm Höhe zu messen, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. Sowohl die Erstkommissionierung, wie auch die Kontrollkommissionierung kann auch von einem konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Von diesem ist dem StFV das Kommissionierungsprotokoll mit

Bestätigung des Unternehmens vorzulegen. Die theoretisch errechneten Werte können nicht verwendet werden, sondern nur die tatsächlich gemessenen Werte.

Eine Kontrollkommissionierung soll alle drei Jahre vor Beginn der Meisterschaft und muss bei vorliegenden Beschwerden erfolgen.

Verhältniszerte:

Bis 5000 Zuschauer: E min : E med 1:2

E min : E max 1:3,5

10) Platzwahl

- a) Die im Spielplan erstgenannten Vereine haben im ersten Meisterschaftsdurchgang Platzwahl und die im Spielplan Zweitgenannten im zweiten Meisterschaftsdurchgang.
- b) Spiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums bzw. Vorstandes des StFV (ÖFB-Meisterschaftsregeln §11, Abs. 3).
- c) Ein Platztausch (Umkehr der Veranstalterpflichten) ist nur bei Vorliegen des Einverständnisses beider Vereine und Zustimmung durch den Klassenreferenten möglich.
- d) Die Austragung von Pflichtspielen nicht auf der eigenen Sportanlage ist gestattet, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Ausweichsportanlage für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde. Gründe hierfür können nur bauliche Maßnahmen, sowie Sperren jeglicher Art (Behörden, Platzbesitzer, Streitigkeiten mit dem Eigentümer, Anrainerproblemen) sein und muss jeweils im Anlassfall Vorstand, das Präsidium oder der zuständige Klassenreferent des StFV über Ansuchen des betreffenden Vereins darüber entscheiden.

11) Kunstrasenspielfeld/Naturrasennebenspielfelder

- a) Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderen Fall ist die fristgerechte (siehe Punkt 6) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.

Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle fünf (5) Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen und dem StFV zeitgerecht übermittelt werden.

- b) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.
- c) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage-vorher) gemäß Punkt 6 möglich.

12) Spielabsagen

- a) Für Absagen gelten die im § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB enthaltenen Vorschriften. Ist der Klassenreferent nicht erreichbar, so ist sein Stellvertreter zu verständigen. Sollte auch dieser nicht erreichbar sein, ist mit einem der drei Vizepräsidenten des StFV ein Einvernehmen herzustellen.

b) Eine zeitgerechte Absage, d.h. frühestens 24 Stunden bzw. spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn, durch den veranstaltenden Verein, die weder vom Klassenreferenten noch vom Gastverein in Zweifel gezogen wird, ist in Ordnung, sollten Bedenken vom Klassenreferenten oder Gastverein bestehen, hat der Klassenreferent entweder über den Besetzungsreferenten, den Schiedsrichterobmann oder direkt selbst einen Schiedsrichter zur Kommissionierung hinzubeordern und feststellen zu lassen, ob der Platz benutzbar ist. Diese Entscheidung gilt und fährt der Schiedsrichter nach der Feststellung wieder ab, nachdem er den veranstaltenden Verein, den Klassenreferenten und den besetzten Schiedsrichter über seine Entscheidung informiert hat. Der Klassenreferent hat den Gastverein über die Entscheidung zu informieren. Der Klassenreferent ist dafür verantwortlich, dass das betreffende Spiel im Fußball-Online-System abgesagt wird. Stellt der Schiedsrichter die Benutzbarkeit fest, gehen seine Unkosten zu Lasten des Veranstalters, bei Unbenutzbarkeit zu Lasten des Gastvereins, wenn dieser die Bedenken angemeldet hat. Sollte der Klassenreferent von sich aus die Kommissionierung veranlasst haben und der Schiedsrichter die Unbenutzbarkeit feststellen, gehen die Kosten zu Lasten des StFV. Bestätigungen über die Unbenutzbarkeit des Platzes durch die Gemeinde oder durch den Platzbesitzer des veranstaltenden Vereins werden nicht zur Kenntnis genommen.

13) Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

a) Neben den „Meisterschaftsregeln des ÖFB“ gelten folgende Bestimmungen für den Verbandsbereich:

1) Auf der Laufbahn und dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

2) Alle Vereine müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und fünf Auswechselspieler zwei Betreuerbänke für jeweils acht Plätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein die örtlichen Möglichkeiten hat, kann er für maximal jeweils fünf im OSB eingetragene Funktionäre und maximal fünf Auswechselspieler, sowohl für den Heim-, als auch für den Gastverein fest verankerte Sitzplätze zur Verfügung stellen, allerdings muss die Anzahl für den Heim- und den Gastverein ident sein. Die genannten Personen haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten, d.h. sie dürfen während des Spieles die markierte Betreuungszone (Technische Zone) nur mit Genehmigung des Schiedsrichters verlassen. Weiters ist allen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, das Rauchen untersagt.

Für Vereine der Landesliga, Oberligen und der Unterligen müssen gedeckte Betreuerbänke vorhanden sein.

3) Die Markierung einer rechteckigen Technischen Zone (Coaching Zone) wird im Bereich des StFV vorgeschrieben und ist von allen Vereinen des StFV verpflichtend für sämtliche Spiele, die auf Großfeld ausgetragen werden, durchzuführen.

b) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Sportanlage als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Bei Gefahren von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des Verkehrsmittels Begleitung durch Ordner zu gewährleisten.

c) Die Mindestzahl der Ordner hat bei Spielen der Landesliga und der Oberligen zehn, bei Spielen der Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen, Frauen- und IB-Bewerben jeweils fünf zu betragen. Bei Nachwuchsspielen bis einschließlich U14 sind mindestens drei Ordner, ab der U15 mindestens fünf Ordner durch den veranstaltenden Verein bereit zu stellen. Die Ordner, die der veranstaltende Verein rechtzeitig vor Spielbeginn zu nominieren hat, sind verpflichtet, die Ordnerjacken (die nummeriert sein müssen) bis zum Schluss der Veranstaltung mit sichtbarer Nummer zu tragen. Die jeweilige Nummer der Ordnerjacke und der Namen des Ordners, der diese Jacke trägt, haben mit der Nummer der Ordnerjacke und dem Namen des Ordners im Online-Spielbericht überein zu stimmen. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt. Es dürfen nur

noch Ordnerjacken bzw. Ordnerleibchen verwendet werden.

Der veranstaltende Verein ist dafür verantwortlich, die Anzahl der Ordner im Bedarfsfalle entsprechend zu erhöhen.

d) Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.

e) Jeweils höchstens fünf Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines („Offizielle“: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt) sind zum Aufenthalt auf der Betreuerbank berechtigt. Sie sind vor Spielbeginn im Online-Spielbericht einzutragen und haben sich entsprechend dem FIFA-Regelwerk, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten. Ein Offizieller hat vor und nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen und die administrativen Aufgaben zu erledigen (Ausfüllen des Online-Spielberichts, Übergabe/ Abholung der Spielerpässe, Eintragen der Torschützen, allfällige Einsprüche und Auszahlung der Gebühren in der Schiedsrichterkabine).

f) Während eines jeden Spieles muss das vom StFV vorgeschriebene Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen (fix befestigter Verbandskasten, Schiene, Trage, 2 Unfallfolien oder Decken).

g) Betreffend die Verarztung verletzter Spieler ist nachstehende Vorgangsweise verpflichtend anzuwenden: Der am Spielfeld verletzte Spieler muss, sofern der Schiedsrichter dies anordnet, das Spielfeld zur weiteren Verarztung verlassen und darf erst nach Zustimmung des Schiedsrichters dieses wieder betreten und am Spiel teilnehmen. Ausnahme: Verletzter Tormann oder verletzter Tormann und verletzter Feldspieler oder zwei verletzte Spieler derselben Mannschaft – diese dürfen auf dem Spielfeld verarztet werden und müssen nach der Verarztung das Spielfeld nicht verlassen.

h) Die schuldhaftige Nichtbeachtung dieser Regelung zieht Strafen nach den Bestimmungen der §§ 116 und 128 der ÖFB-Rechtspflegeordnung nach sich.

14) Spielregelungen

a) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk StFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Das vom Veranstalter zuerst auszufüllende Online-Formular ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Spielende muss der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen.

Diese Internetverbindung (Computer bzw. Laptop/Tablets – kein Smartphone) ist grundsätzlich in der Schiedsrichterkabine oder bei EDV-technischen Verbindungsproblemen im unmittelbaren Nahbereich, ausgenommen Kantine, zu installieren.

Bei Ausfall des Online Spielberichts muss der Veranstalter, also Heimverein, bei Spielen in Erwachsenenbewerben vor Spielbeginn bei der Hotline (0676/88944 1003) anrufen, um die Aufstellungen durchzugeben.

Am Online Spielbericht ist die Telefonnummer jenes Funktionärs einzutragen, der vor, während und nach dem Spiel auch sofort erreichbar ist. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Gastverein.

b) Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter bis längstens 15 Minuten nach Spielende zu kontrollieren und die Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Sollte der zuständige Funktionär mit Eintragungen nicht einverstanden sein, kann er die Bestätigung verweigern und hat der Schiedsrichter dies entsprechend im Online-Spielbericht mit der Begründung der Verweigerung zu vermerken.

c) Die Spielerpässe jener Spieler, die am Online-Spielbericht nominiert sind, sind in der Reihenfolge analog zum Online-Spielbericht mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn

dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert auszuhändigen.

Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die den Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht auf Durchsicht der Pässe vor Spielbeginn.

d) Kann ein Spieler sich nicht mit dem Spielerpass oder mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler nicht am Spiel teilnehmen. Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.

e) Grundsätzlich sind Einsprüche jeder Art vor Spielbeginn vom verantwortlichen im Spielbericht nominierten Funktionär dem Spielleiter gegenüber einzubringen, der diese im Online-Spielbericht schriftlich festhalten muss. Nachträglich auftretende Einspruchgründe sind mit schriftlicher Anzeige beim StFV innerhalb von fünf Tagen ab dem Spieltermin geltend zu machen.

15) Spieldauer

a) Die Dauer eines Spieles für den steirischen Verbandsbereich beträgt:

für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften 2 x 45 Minuten

für U18-Mannschaften (1.1.2000) 2 x 45 Minuten

für U17-Mannschaften (1.1.2001) 2 x 45 Minuten

für U16-Mannschaften (1.1.2002) 2 x 45 Minuten

für U15-Mannschaften (1.1.2003) 2 x 40 Minuten

für U14-Mannschaften (1.1.2004) 2 x 40 Minuten

für U13-Mannschaften (1.1.2005) 2 x 35 Minuten

für U12-Mannschaften (1.1.2006) 2 x 30 Minuten

für U11-Mannschaften (1.1.2007) 2 x 30 Minuten

für U10-Mannschaften (1.1.2008) Gesamtspieldauer: 40 bis 60 Minuten pro Spieltag

für U9-Mannschaften (1.1.2009) Gesamtspieldauer: 40 bis 60 Minuten pro Spieltag

für U8-Mannschaften (1.1.2010) Gesamtspieldauer: 40 bis 60 Minuten pro Spieltag

für U7-Mannschaften (1.1.2011) Gesamtspieldauer: 40 bis 60 Minuten pro Spieltag

b) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 10 Minuten vorzusehen (zwingend mit Ausnahme von Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften).

16) Spielberechtigung – Dressen

a) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.

b) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Ausgetauschte Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden. Im Online-Spielbericht dürfen vor Spielbeginn bis zu fünf Ersatzleute (einschließlich eines Ersatztormannes) nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Nicht vor dem Spiel schriftlich nominierte Auswechselspieler sind hingegen nicht spielberechtigt. Eine nachträgliche Eintragung in den Online-Spielbericht ist unstatthaft. Die Auswechselspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen. Das Aufwärmen hat entlang der Längsseite des Spielfeldes auf der Seite der Ersatzbänke oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im vorgesehenen Bereich im Anschluss an das Spielfeld zu erfolgen. Von diesen dürfen während des Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch in Bewerbungen für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften ist nicht gestattet.

c) Die Meisterschaftsspielberechtigung ist im § 23 der Meisterschaftsregeln des ÖFB geregelt.

d) Jugendliche, die am Spieltag ihr 15. Lebensjahr vollendet haben dürfen in Bewerbungen der Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften in unbeschränkter Anzahl eingesetzt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen („Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb“, und § 23 ÖFB-

Meisterschaftsregeln) wird verwiesen. Einem Spieler kann die Teilnahme an Spielen ohne gültigen Spielerpass gemäß den Bestimmungen Punkt 14 Absatz d) nicht verweigert werden.

e) Jedes Spiel muss in der für den Fußballsport geeigneten Sportkleidung bestritten werden. Die Spieler haben auf ihren Sporthemden auf dem Rücken eine Nummer zu tragen, welche mit der jeweiligen Nummer im Online-Spielbericht übereinstimmen muss.

f) Jede Mannschaft darf auf ihrer Sportkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je drei Spieler pro Mannschaft dürfen eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler ihrer Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

g) Spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn hat von jedem Verein ein Funktionär mit den Dressen (Tormann und Feldspieler – Leibchen, Hosen, Stutzen) zum Schiedsrichter in dessen Kabine zu kommen. Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online 14-Tage vor dem jeweiligen Spieltermin hinterlegten Dressenfarben zu wählen (Fristberechnung siehe Punkt 6). Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen. In allen anderen Fällen ist die Dresse des Heimvereins an jene des Gastvereins unterscheidbar anzupassen und vom Schiedsrichter genehmigen zu lassen.

17) Schiedsrichterangelegenheiten

- a) Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfällt die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche, der StFV und der Spielpartner über das Netzwerk StFV schriftlich verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!
- b) Für verspätet einlangende Spielanmeldungen kann keine Schiedsrichterbesetzung gewährleistet werden. Sollte eine Besetzung dennoch möglich sein, wird eine Nachbesetzungsgebühr in Höhe von € 5,-- verrechnet.
- c) Zur Schiedsrichteranforderung ist das Netzwerk StFV verbindlich zu nutzen.
- d) Ablehnungen von Schiedsrichtern durch Vereine sind grundsätzlich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen nicht möglich. Sollten Vereine jedoch trotzdem bestimmte Schiedsrichter nicht als Spielleiter für Spiele ihrer Mannschaften wünschen, können sie dies bis zu einer Höchstzahl von fünf Schiedsrichtern unter Anführung des Namens der Kommission für Schiedsrichterwesen direkt schriftlich mitteilen. Der Besetzungsreferent wird diese Wünsche zu berücksichtigen versuchen.
- e) Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- f) Vereine haben jedoch das Recht, bei entscheidenden Spielen (Auf- oder Abstieg) auf die Bedeutung hinzuweisen.
- g) Den Vereinen ist es auf Ansuchen hin gestattet, Verbandsbeobachter gegen Entgelt anzufordern.
- h) Spielerpasseinziehung: Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielerpass einzuziehen und ihn am nächstfolgenden Werktag dem StFV zu übermitteln,
- 1) bei mangelhaften oder falschen Spielerpässen.
 - 2) bei Spielerpässen mit abgelaufener Spielberechtigung

i) Der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichterteam ist verpflichtet, mindestens 45 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit auf dem Spielplatz zu erscheinen. Im Schiedsrichterverzeichnis haben alle Schiedsrichter alphabetisch geordnet mit Adresse und Telefonnummer aufzuscheinen.

j) Sämtliche Schiedsrichter sind verpflichtet spätestens am nächsten Werktag (bei Spielen an einem Freitag bis zum darauffolgenden Montag) bis 12 Uhr (Online-) Spielberichte mit Ampelkarten (nur im Erwachsenenbereich), sowie Ausschlussberichte, Anzeigen und Meldungen an den StFV über das Netzwerk StFV oder in Ausnahmefällen per E-Mail (office@stfv.at) zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Übermittlung durch den Schiedsrichter erfolgt eine Anzeige beim Disziplinarreferat der Kommission für Schiedsrichterwesen.

k) Spiele, bei denen keine Verbands-Schiedsrichter-Assistenten besetzt sind, werden vom besetzten Verbandschiedsrichter ohne „Vereins-Schiedsrichter-Assistenten“ geleitet. Das gleiche gilt bei Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten.

18) Nichterscheinen des Schiedsrichters

a) Kommt der nominierte Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen Hauptwohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los (§17 ÖFB-Meisterschaftsregeln und StFV-Bestimmungen über den Einsatz von Hilfsschiedsrichtern).

b) Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein (siehe § 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung).

19) Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg

a) Wenn ein Verein freiwillig nach Abschluss der laufenden Meisterschaft mit einer Mannschaft aus einer Klasse ausscheidet, oder als Meister den Aufstieg ablehnt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunterliegende Klasse ab. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach dem freiwilligen Abstieg 10 Minuspunkte. Ein freiwilliger Absteiger in eine 1. Klasse beginnt die neue Meisterschaft ohne Minuspunkte, hat aber in der ersten Saison nach dem freiwilligen Abstieg kein Aufstiegsrecht.

a.a) Wenn ein Verein als Meister der Landesliga den Aufstieg ablehnt, verbleibt dieser in der Landesliga, muss die nachfolgende Meisterschaft in der Landesliga mit 10 Minuspunkten beginnen, erhält eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,-- und darf nicht am nachfolgenden ÖFB-Cup teilnehmen. Den Platz im ÖFB-Cup für den Landesligameister erhält jener Verein, der aus der Landesliga in die dritthöchste Spielklasse (derzeit Regionalliga Mitte) aufsteigt.

b) Wenn ein Verein freiwillig, oder aus sonstigen Gründen (beispielsweise Insolvenzverfahren) während der laufenden Meisterschaft den Spielbetrieb einer Mannschaft einstellt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und wird für die nachfolgende Meisterschaft in der ihm regional zugehörigen untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt.

c) Falls der erstplatzierte Verein einer Klasse nicht aufsteigt, geht das Aufstiegsrecht auf den zweitplatzierten Verein dieser Klasse über.

d) Ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse muss bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StFV gemeldet werden.

e) Sollte ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse nicht bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StFV gemeldet werden, wird der betroffene Verein mit seiner Ersten- bzw. Zweiten-Mannschaft in die 1. Klasse seiner Region zwangsrelegiert. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen.

f) Ein gemeldeter Verzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse kann nicht widerrufen werden.

g) Für die steirischen Vereine der Regionalliga Mitte gelten die Absätze a) bis f) sinngemäß mit der Einschränkung, dass bei Nichtansuchen um bzw. Nichterteilung der Zulassung zur Teilnahme am Bewerb der 2. Leistungsstufe der Steirische Meister der Regionalliga Mitte sanktionslos in der Regionalliga Mitte verbleiben kann.

h) Wenn in einer Klasse der Meister auf den Aufstieg verzichtet, ein weiterer Verein freiwillig aus dieser Klasse ausscheidet und/oder der Tabellenletzte nicht in der Klasse verbleiben will, steigen diese Vereine ab.

20) Abbruch eines Spieles ohne Verschulden

Gem. § 30 der ÖFB-Meisterschaftsregeln hat der Vorstand des StFV wie folgt beschlossen:

Die zuständigen Gremien und Ausschüsse des StFV (Strafausschuss als I. Instanz) entscheiden über eine Neuaustragung eines Meisterschaftsspieles, das ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wurde. Der jeweilige Schiedsrichter kann nur bei einem Todesfall bzw. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die im Regelwerk verankert sind, das Spiel abbrechen, ansonsten müssen beide Mannschaften einvernehmlich darüber entscheiden, ob sie weiterspielen. Sollte nur eine Spielhälfte gespielt worden sein, muss auf jeden Fall das gesamte Spiel neu ausgetragen werden. Bei Spielabbrüchen in der 2. Spielhälfte ist der Spielstand, sowie die noch auszutragende Spielzeit maßgeblich, ob das Spiel neu ausgetragen werden muss oder das Spiel resultatsgemäß beglaubigt wird, wobei der im Nachteil liegende Verein auf eine Neuaustragung nicht verzichten kann. Die in einem abgebrochenen Spiel gegen einen Spieler ausgesprochene Gelbe Karte, Ampelkarte und Rote Karte bleiben für dessen persönliche Straffolgen aufrecht.

Bei Neuaustragungen reist der Gastverein auf eigene Kosten an, ausgenommen in der jeweiligen Liga/Klasse gibt es eine eigene diesbezügliche Regelung, beispielsweise Fahrtkostensatz oder Einnahmenteilung.

21) Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften durch Landesverbandsvereine für den Bereich des StFV

1) Die Vereine des Steirischen Fußballverbandes haben das Recht mit einer Zweiten-Mannschaft an der Meisterschaft des StFV teilzunehmen, wenn ihre Erste-Mannschaft in einer Gebietsliga oder höheren Liga spielt. Die entsprechende Einteilung erfolgt durch den Vorstand bzw. die zuständige Kommission des StFV. Die Ligazuteilung der Zweiten-Mannschaft erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Die Erste- und Zweite-Mannschaft eines Vereins dürfen nicht in derselben Klasse/Liga spielen.

a) Jede Zweite-Mannschaft muss ausnahmslos in der 1. Klasse beginnen und kann nicht für einen anderen Verein in einer höheren Klasse/Liga einsteigen.

b) Die Zweiten-Mannschaften haben das Aufstiegs- bzw. Spielrecht bis zur Klasse unterhalb jener in der sich ihre Erste-Mannschaft befindet.

c) Sollte die Erste-Mannschaft in jene Klasse/Liga absteigen, in welcher sich die Zweite-Mannschaft befindet, muss die Zweite-Mannschaft ebenfalls absteigen. Dies ist auch der Fall, wenn die Zweite-Mannschaft in diese Klasse/Liga aufsteigen könnte; in diesem Fall kann die II Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen, vielmehr muss die Zweite-Mannschaft auch als

Aufsteiger eine Klasse/Liga absteigen. Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StFV teilnehmen.

2) Die Spielberechtigung in den Zweiten-Mannschaften ist wie folgt geregelt, wobei zur Überprüfung der Einsatzberechtigung eine aufrechte Spielberechtigung gegeben sein muss, d.h. der jeweilige Spieler in den heranzuziehenden Spielen der Ersten-Mannschaft spielberechtigt gewesen sein muss und nicht gesperrt gewesen sein darf:

a) Ein Feldspieler, der vor dem 1.1.1997 geboren ist, ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der Zweiten-Mannschaft spielberechtigt, wenn er in einem der zwei davor stattgefundenen Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen werden die letzten beiden Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft herangezogen. Ein Tormann (egal welches Alter) und ein Feldspieler, der am 1. Jänner 1997 oder danach geboren ist, ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der Zweiten-Mannschaften spielberechtigt, wenn er im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen und nach Ende der Meisterschaft wird das letzte Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft herangezogen. (Länger als in einer Spielhälfte bedeutet, der Spieler ist in beiden Spielhälften aktiv zum Einsatz gekommen, unabhängig von der Einsatzdauer.)

b) Beginnt die Meisterschaft der Ersten-Mannschaft und der Zweiten-Mannschaft am gleichen Wochenende oder nur um einen Spieltermin versetzt, so dürfen alle Spieler, die an diesem ersten Wochenende in der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz kommen, in der Zweiten-Mannschaft nicht eingesetzt werden.

c) Alle anderen Spieler sind in der Zweiten-Mannschaft spielberechtigt, wobei insgesamt pro Spiel nur vier Feldspieler, die nicht mehr für die U23 (Stichtag 2017/2018: 1. Jänner 1995) spielberechtigt sind, d.h. 1994 oder davor geboren sind, zum Einsatz kommen können (d.h. am Spielbericht nominiert werden können).

d) Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft des betreffenden Vereines in der laufenden Saison sind Feldspieler, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind und die in einem der letzten zwei Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind, in nachfolgenden Meisterschaftsspielen der Zweiten-Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft des betreffenden Vereines in der laufenden Saison sind Torleute (egal welches Alter) und Feldspieler, die am 1. Jänner 1997 oder danach geboren sind und die im letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind, in nachfolgenden Meisterschaftsspielen der Zweiten-Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

e) Ist ein Spieler in der Ersten-Mannschaft wegen einer Gelbsperre, wegen einer Gelb/Roten oder Roten Karte oder Anzeige gesperrt, so ist er auch in der Zweiten-Mannschaft nicht spielberechtigt.

f) Feldspieler, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind und die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, sind an einem Spieltag (siehe lit. a) in der Zweiten-Mannschaft ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie in einem der zwei davor stattgefundenen Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft ihres vorherigen Vereines länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind. Torleute (egal welches Alter) und Feldspieler, die

am 1. Jänner 1997 und danach geboren sind und die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, oder Nachwuchsspieler, die während der laufenden Meisterschaft ihren Verein wechseln, sind an einem Spieltag (siehe lit. a) in der Zweiten-Mannschaft ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft ihres vorherigen Vereines länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind.

3) Strafregelung und finanzielle Regelung:

a) Bei ungleicher Dauer des Meisterschaftsbewerbes der Ersten- und Zweiten-Mannschaften soll in betreffenden Fällen mit Zeit- statt Pflichtspielsperren vorgegangen werden.

b) Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen und Spielberechtigung, sowie Nichtantreten der Zweiten-Mannschaft: € 1.000,-- Ordnungsstrafe.

c) Die Zurückziehung einer Zweiten-Mannschaft nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 5.000,-- nach sich.

d) Als Verbandsabgabe ist die Mitgliedsgebühr für die entsprechende Klasse/Liga der Zweiten-Mannschaft zu entrichten.

e) Die Ansetzung der Spiele gegen Zweiten-Mannschaften an Sonntagen wird seitens des Steirischen Fußballverbandes empfohlen.

22) Gelbe Karten mit Folgewirkung gemäß § 17 ÖFB-Rechtspflegeordnung

Gelben Karten haben in sämtlichen Erwachsenenbewerben (Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften) des StFV Folgewirkungen, d.h. Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach der 5., 9., 13., 17. usw. Gelben Karte. Sperren aufgrund der Gelben Karten sind auch für die anderen Mannschaften des Vereines gültig, d.h. der Spieler ist auch in einer anderen Mannschaft seines Vereines an diesem Meisterschaftsspieltermin nicht spielberechtigt. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. eines Nachwuchsspielers, der bei seinem bisherigen Verein in einer Ersten-, Zweiten- oder IB-Mannschaft eine oder mehrere Gelbe Karten erhalten hat, nimmt der Spieler die Anzahl der Gelben Karten zum neuen Verein mit. Sollte der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen und der Spieler in beiden Mannschaften aktiv zum Einsatz gekommen sein, nimmt er jene Anzahl von Gelben Karten mit, die er in der Ersten-Mannschaft erhalten hat, wenn der neue Verein nur eine Erste-Mannschaft führt. Sollte der neue und der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen, werden die Gelben Karten jeweils in die neue Erste- und Zweite-Mannschaft übernommen.

23) Finanzielle Regelungen, Eintrittskarten, Freikarten

a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter. In den Klassensitzungen kann die Mindesthöhe der Eintrittspreise empfohlen und die Anzahl der Freikarten festgelegt werden. Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden.

b) Inhaber von Verbandsausweisen, welche für die laufende Funktionsperiode Gültigkeit haben, haben gegen Vorlage ihrer Legitimation zu allen Fußballveranstaltungen eines Verbandsvereines freien Eintritt. Sie haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.

c) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles darf nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem Gegner ein Pönale zu bezahlen. Dieses beträgt sofern kein anderslautender Klassenbeschluss besteht:

| | Erste- und Zweite-Mannschaft | Ib |
|--------------|-------------------------------------|-----------|
| Landesliga | € 730,— | € 220,— |
| Oberligen | € 370,— | € 75,— |
| Untersligen | € 220,— | € 75,— |
| Gebietsligen | € 150,— | € 75,— |
| 1. Klassen | € 150,— | € 45,— |

Frauenligen € 150,—

U18, U17, U15 und U13-Liga € 300,—

Nachwuchsgruppen U 18 bis U 7 € 100,—

d) Bei Nichtantreten einer Ersten-Mannschaft ist über den schuldigen Verein eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 2.000,--, bei Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 1.000,-- bei Frauen-Erste-Mannschaften in Höhe von € 500,--, bei Frauen-Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 300,--, bei IB-Mannschaften in Höhe von € 250,-- durch den Strafausschuss des StFV zu verhängen.

e) Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalezahlung in Höhe von € 5.000,-- an den StFV zu leisten.

24) Strafwesen

a) Ein Spielverbot für einen Spieler tritt ohne weitere Verfügung nach Ausschluss oder Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter ein. Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des STRAFA zu erscheinen mit Ausnahme eines Ausschlusses durch die Ampelkarte (Gelb/Rot). Bei Verhinderung kann der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum Ausschluss so absenden, dass diese bis spätestens Dienstag um 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des StFV eingelangt ist.

b) Verhängte Sperren erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei der der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam. Der betreffende Spieler kann während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereins teilnehmen. Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in der der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesen Tagen kein weiteres Pflichtspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gelten Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichtspieltermin.

c) Jedes begonnene Pflichtspiel (Meisterschaft, ÖFB-Cup und Steirer-Cup) wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.

d) Ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) hat den Ausschluss und die Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Meisterschaftsspiel nicht spielberechtigt. Der Verein haftet für die Einhaltung der Sperre. Gemäß § 20 der ÖFB-Rechtspflegeordnung werden Ampelkarten, die im letzten Meisterschaftsspiel gezeigt werden und eine automatische Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach sich ziehen würden, auf das folgende Spieljahr nicht übertragen. Ausnahme ist, wenn der betreffende Spieler nach dem Ausschluss mittels Ampelkarte ein weiteres Vergehen setzt, vom Schiedsrichter beim Strafausschuss angezeigt und von diesem mit einer zusätzlichen Sperre belegt wird. Eine vor dem Feldverweis mit Gelb/Roter Karte gezeigte Gelbe Karte ist durch den Ausschluss getilgt. In der Rubrik „Ausschlüsse“ ist der Vermerk Gelb/Rote Karte oder Ampelkarte einzutragen. Sollte nach dem Feldverweis mittels Gelb/Roter Karte der ausgeschlossene Spieler ein weiteres Delikt (Schiedsrichterbeleidigung, -bedrohung, Tätlichkeit etc.) setzen, hat der Schiedsrichter eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten STRAFA-Sitzung suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten STRAFA-Sitzung zu erscheinen. In Freundschaftsspielen hat ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) den Ausschluss für die restliche Spielzeit des laufenden Matches zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Spiel wieder spielberechtigt. Der Spielerpass verbleibt in diesen Fällen beim Verein.

25) Grußpflicht vor Beginn des Spieles

Bei den Spielen aller Mannschaften hat vor Spielbeginn eine Begrüßung (Grußpflicht) zu erfolgen. Dazu stellen sich die Mannschaften, Schiedsrichter- und -assistenten auf dem Spielfeld in einer Linie Richtung Publikum auf und die links vom Schiedsrichter stehende Mannschaft schreitet am Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und den Spielern vorbei und reicht jedem die rechte Hand zum Gruß. Nach dem Spiel genügt die Verabschiedung durch die beiden Mannschaftskapitäne.

26) Sonderfälle

- a) Die Klasse ist berechtigt, einen Entschädigungsbetrag für Fahrtkosten zu beschließen. Dieser Beschluss ist im Sitzungsprotokoll vom Klassenreferenten zu vermerken und dem StFV zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Vereine, die mit ihren Mannschaften außer Konkurrenz an einem Pflichtbewerb teilnehmen, unterliegen allen Bestimmungen des ÖFB. Sie werden jedoch nicht in der von den Klassenreferenten erstellten Beglaubigungstabelle geführt.
- c) Wenn ein Verein seinen Sitz verlegt und der neue Sitz nicht im bisherigen Gemeindegebiet liegt, in welchem der Verein situiert war, verliert der Verein automatisch die Zugehörigkeit zu jener Liga/Klasse, in welcher die Erste-Mannschaft und eine allenfalls geführte Zweite-Mannschaft teilgenommen haben. Der Verein wird mit seiner Ersten-Mannschaft in der untersten Leistungsklasse, derzeit 1. Klasse, regional entsprechend eingeteilt. Die Führung einer Zweiten-Mannschaft ist im ersten Spieljahr nach der Sitzverlegung nicht möglich. Eine Verlegung des Heimspielortes bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des StFV. Bei Ablehnung eines solchen Antrages auf Verlegung des Heimspielortes kommen die Konsequenzen, wie bei einer Verlegung des Vereinssitzes zum Tragen.
- d) NEUE Vereine müssen mit ihrer Ersten-Mannschaft IMMER in der untersten Klasse, derzeit 1. Klasse, beginnen, wobei irrelevant ist, aus welchem Grund dieser neue Verein gegründet wird, beispielsweise wegen Sitzverlegung des bisherigen Vereins und Neugründung am Sitz des bisherigen Vereins oder Neugründung nach Auflösung des bisherigen Vereins. Hievon ausgenommen ist ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) gemäß Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler.

27) Auf- und Abstiegsbestimmungen

- a) Aufgrund des Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Jahreshauptversammlung 1992 wurde die Steiermark für den Meisterschaftsbetrieb der Erwachsenenbewerbe ab 1993/94 in drei Regionen eingeteilt. Die Region "Mitte West" mit 117, die Region "Nord" mit 114 und die Region "Süd Ost" mit 129 Erste- und Zweite-Mannschaften. Der Auf- und Abstieg erfolgt bis zu den Oberligen nur innerhalb der jeweiligen Region. Die Landesliga spielt die Meisterschaft überregional, d. h. steiermarkweit.

Achtung:

Bei einer Änderung in der Struktur der Bundesliga und/oder der Regionalliga Mitte und/oder der Anzahl der Ersten- oder Zweiten-Mannschaften wird festgestellt, dass, wenn notwendig, der Vorstand des Steirischen Fußballverbandes den Auf- und Abstiegsmodus für alle betroffenen Ligen und Klassen durch Beschluss den neuen Gegebenheiten anpassen kann. Grundsätzlich wird bei diesem Beschluss berücksichtigt werden, dass der erstplatzierte Verein aufsteigt und der letztplatzierte Verein auf jeden Fall absteigt.

b) Klasseneinteilung – Zuordnung:

Die Ersten-Mannschaften der StFV-Vereine werden nach rein geografischen Gesichtspunkten in den 1. Klassen eingeteilt, wodurch es zu Verschiebungen zwischen den Regionen Mitte, West, Süd, Ost, Mur, Mürz und Enns kommen kann. Die Ligazuteilung der Zweiten-

Mannschaften erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Wenn eine Mannschaft, die dadurch die Region gewechselt hat, in dieser 1. Klasse Meister und Aufsteiger wird, steigt diese Mannschaft in jene Gebietsliga auf, welche dieser 1. Klasse übergeordnet ist. Der Vorstand des StfV behält sich das Recht vor, jährlich eine Anpassung vorzunehmen. Zwischen allen 1. Klassen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Mannschaften erfolgen, damit in allen 1. Klassen annähernd die gleiche Mannschaftszahl gegeben ist.

c) Bundesliga:

Absteiger der "Sky GO" Ersten Liga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten steigen in die Regionalliga Mitte ab. Wird einem Verein der Bundesliga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten vor Beginn der Meisterschaft die Lizenz nicht erteilt, wird dieser Verein in die Regionalliga Mitte eingeteilt.

Wird dem Meister der Regionalliga Mitte vor Beginn der Meisterschaft die Bundesliga-Lizenz nicht erteilt, verbleibt dieser Verein in der Regionalliga Mitte.

Sollte ein steirischer Bundesligaverein aus sportlichen Gründen oder aufgrund der Nichterteilung der Lizenz zur Teilnahme am Bundesligabewerb in die Regionalliga Mitte absteigen und der betreffende Verein mit einer Amateurm Mannschaft am Bewerb des StfV in der abgelaufenen Saison teilgenommen haben, verbleibt diese Amateurm Mannschaft in jener Liga/Klasse, in welche diese Amateurm Mannschaft teilgenommen hat, unter den Bestimmungen zur Führung von Zweiten-Mannschaften. Ausgenommen, wenn die Amateurm Mannschaft in der Regionalliga gespielt hat. In diesem Fall steigt diese Amateurm Mannschaft als Zweite-Mannschaft in die Landesliga ab.

d) Regionalliga (beschlossen durch die Paritätische Kommission der Regionalliga Mitte):

Die Regionalliga Mitte besteht aus 16 Mannschaften der Landesverbände Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, wobei die Meisterschaft in Hin- und Rückrunde gespielt wird.

Die Landesligameister aus Kärnten, Oberösterreich und Steiermark steigen in die Regionalliga Mitte auf.

Die Zahl der absteigenden Mannschaften ergibt sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren bzw. oberen Leistungsstufe die festgesetzte Mannschaftszahl von 16 erreicht wird.

Mannschaften, die durch Fusion oder anderen Gründen aus der Regionalliga Mitte ausscheiden, sind am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an letzte Stelle zu setzen und wird in seinem zuständigen Landesverband gemäß dessen Bestimmungen eingeteilt.

Bei Verzicht eines Landesmeisters auf den Aufstieg in die Regionalliga Mitte entscheidet der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes über die Nominierung eines anderen Vereines der Landesliga.

Mannschaften, die freiwillig aus der Regionalliga ausscheiden, werden am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigen in die darunterliegende Klasse ab. Für steirische Mannschaften ist dies die Sparkassen Landesliga. In der neuen Spielklasse darf diese Mannschaft im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach freiwilligem Abstieg 10 Minuspunkte.

e) Landesliga:

Der Meister der Landesliga steigt in die Regionalliga Mitte auf. Nach Ende der Meisterschaftssaison 2017/2018 steigen aus der Landesliga unter Berücksichtigung der steirischen Absteiger aus der Regionalliga Mitte und der Aufsteiger aus den Oberligen so

viele Mannschaften in ihre zuständige Oberliga ab, dass die Mannschaftszahl 16 erreicht wird. Die Landesliga spielt die Meisterschaft 2018/2019 mit 16 Mannschaften.

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft, die im besten Fall Platz 13 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Oberliga seiner Region.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

f) Oberligen:

Die Meister der Oberligen steigen in die Landesliga auf. Der jeweilige Tabellenletzte steigt in seine Region ab. Damit die drei Oberligen in der neuen Meisterschaft wieder mit 14 Mannschaften je Region spielen können, müssen unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Landesliga und der Aufsteiger aus den zuständigen Unterligen so viele Mannschaften absteigen, damit die Vereinszahl 14 erreicht wird.

Der nicht direktaufsteigende Zweite jener Oberliga, welcher die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga regional zuzuordnen ist, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

Die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils regional zugehörigen Unterliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Oberliga Nord – Unterligen Nord A + B:

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga Nord, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der beiden Unterligen Nord A – Nord B. Der bestplatzierte nicht direktaufsteigende Zweite der beiden Unterligen Nord A – Nord B wird gemäß § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ermittelt.

g) Unterligen:

Die Meister der Unterligen steigen in die zuständige Oberliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Oberligen und der Aufsteiger aus den Gebietsligen so viele Mannschaften in ihre zuständige Gebietsliga ab, damit die Vereinszahl 14 in den Unterligen erreicht wird.

Die drei bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Unterligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sechs bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils zugehörigen Gebietsligen. Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Region Nord:

Die gemäß Punktequotient (PQ) bessere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B spielt gegen die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Gebietsligen Enns/Mur/Mürz, sowie die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B gegen die gemäß PQ bessere Relegationsmannschaft der Gebietsliga Enns/Mur/Mürz um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Unterliga Nord.

Die 28 Teams der zwei Unterligen Nord A und B werden ihrer jeweils zuständigen Gebietsliga für die Relegation bzw. für den Fall eines Abstiegs zugeordnet.

h) Gebietsligen:

Die Meister der Gebietsligen steigen in die zuständige Unterliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Unterligen und der Aufsteiger aus den 1. Klassen so viele Mannschaften in ihre zuständige 1. Klasse ab, damit die Mannschaftszahl der Saison 2017/2018 für die Saison 2018/2019 erreicht wird.

Sonderregelungen Region Nord:

Die zwei besten relegationsberechtigten Vereine der drei Gebietsligen Mur/Mürz/Enns spielen gegen die zwei Relegationsverein der beiden Unterligen Nord A und B. Sollte sich in den 1. Klassen Enns, Mur/Mürz A bzw. Mur/Mürz B aufgrund der Mannschaftsmeldungen für die Saison 2018/2019 eine Vereinszahl von unter 11 in einer Klasse ergeben, wird die darüber liegende Gebietsliga von 14 auf 12 Vereine reduziert. Sollte sich in einer 1. Klasse eine höhere Vereinszahl ergeben, als in der darüber liegenden Gebietsliga und diese nur 12 Mannschaften umfassen, wird nach Möglichkeit die darüber liegende Gebietsliga auf 14 Mannschaften aufgestockt.

Die Gebietsligen Nord werden nach den Relegationsspielen nicht aufgestockt, sondern bleiben allenfalls bei 11, 12 oder 13 Teams, ausgenommen in der zugehörigen 1. Klassen wären mehr Mannschaften als in der entsprechenden Gebietsliga.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

In diesem Fall würde die Relegation um den Aufstieg bzw. gegen den Abstieg zwischen Gebietsligen und 1. Klassen ausgesetzt werden.

Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Die Gebietsligen Mitte, West, Süd bzw. Ost werden am Ende des Meisterschaftsjahres 2017/2018 für die Saison 2018/2019 auf 12 Vereine reduziert, wenn in den darunterliegenden 1. Klassen eine Meisterschaft mit 22 Mannschaften nicht gewährleistet ist. Die sechs bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Gebietsligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sechs Unterligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen, die im besten Fall Platz 12 in einer 14er-Liga bzw. Platz 10 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sieben nicht direktaufsteigenden bestplatzierten Zweiten der 1. Klassen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

i) 1. Klasse:

Alle Meister der 1. Klasse steigen in die zuständige Gebietsliga auf. Zwischen allen 1. Klassen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Vereinen erfolgen, damit in allen 1. Klassen annähernd die gleiche Vereinszahl gegeben ist.

Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Sollte die Gesamtzahl an Mannschaften in den 1. Klassen auf 42 oder weniger sinken, so ist eine Neueinteilung in Form von drei 1. Klassen möglich.

Die sieben bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der elf 1. Klassen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sieben Gebietsligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen. In den Regionen Mitte/West und Süd/Ost ist dies der punktemäßig bessere Zweitplatzierte der jeweils zwei regional zugehörigen 1. Klassen einer Gebietsliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Region Nord:

Die 1. Klassen Nord werden ab 10 Teams mit Hin- und Rückrunde ausgetragen, mit 9 Teams mit Hin- und Rückrunde, wobei über Klassenbeschluss auch drei Durchgänge möglich werden, unter 9 Teams werden in den 1. Klassen Nord drei Durchgänge gespielt.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

j) BESONDERE VORGANGSWEISE

Allgemein:

Eine Verringerung oder Vermehrung der Mannschaftszahlen ergibt sich durch den Aufstieg oder Abstieg in der Bundesliga oder der Regionalliga Mitte, sowie durch einen eventuellen Entzug oder die Nichterteilung der Lizenz an einen steirischen Verein der Bundesliga. Auch kann die Neueinteilung oder Herausnahme einer Amateurm Mannschaft eines Vereines der Bundesliga oder einer Zweiten-Mannschaft erforderlich werden. Ebenfalls können sich unvorhersehbare Fälle, wie etwa die Auflösung oder Fusion von Vereinen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft auf die Auf- und Abstiegsbestimmungen auswirken.

Kommt dem Steirischen Fußballverband seitens der Regionalliga Mitte ein weiteres Nominierungsrecht für den Aufstieg einer weiteren Mannschaft der Landesliga in die Regionalliga Mitte zu, ist der Vorstand berechtigt, einen weiteren Aufsteiger zu nominieren, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorzugehen ist.

Sollte aus zwei oder mehreren Ligen/Klassen einer Region eine ungerade Anzahl von Vereinen ab- oder aufsteigen oder einen Relegationsplatz erhalten, richtet sich die Reihung der Vereine nach §9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln. Sollte eine unterschiedliche Anzahl an Spielen absolviert worden sein, entscheidet der Punktequotient (Punkte durch die Anzahl der Spiele) über den Auf- oder Abstieg bzw. über die Teilnahme an der Relegation. Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg (siehe auch Punkt 19): Über die Ligen- und Klasseneinteilung entscheidet der Vorstand endgültig. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

k) RELEGATION:

Die Relegation wird als eigener Bewerb geführt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

Zuständigkeit:

Die Relegationsspiele werden am Sonntag nach dem letzten Spiel der vorangegangenen Meisterschaft von der Kommission für Bewerbe und Termine nach regionalen Gesichtspunkten unanfechtbar eingeteilt.

Zuständig für die Abwicklung der Relegationsspiele ist der Klassenreferent des jeweils veranstaltenden Vereins.

Durchführung und Spielmodus:

Die Relegation wird nach den Cupregeln des ÖFB gespielt.

Die Relegation wird mit Hin-u. Rückspiel ausgetragen. Der klassenniedrigere Verein hat beim ersten Spiel Heimrecht.

Der Sieger wird nach §§ 8 und 9 der Cupregeln des ÖFB ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln.

Folgende Anzahl an Mannschaften je Leistungsebene – wobei es immer die schlechtestplatzierten nicht direkt absteigenden Mannschaften betrifft – müssen maximal Relegation gegen den Abstieg spielen:

Landesliga: 1 Mannschaft

Oberligen: 3 Mannschaften

Untерligen: 6 Mannschaften

Gebietsligen: 7 Mannschaften

Relegationspaarungen:

Landesliga – Oberliga Mitte/West oder Süd/Ost oder Nord

Oberliga Mitte/West – Unterliga Mitte oder West

Oberliga Süd/Ost – Unterliga Süd oder Ost

Oberliga Nord – Unterliga Nord A oder Nord B

Unterliga Mitte – Gebietsliga Mitte

Unterliga West – Gebietsliga West

Unterliga Süd – Gebietsliga Süd

Unterliga Ost – Gebietsliga Ost

Unterliga Nord A – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz

Unterliga Nord B – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz

Gebietsliga Mitte – 1. Klasse Mitte A oder B

Gebietsliga West – 1. Klasse West

Gebietsliga Süd – 1. Klasse Süd A oder B

Gebietsliga Ost – 1. Klasse Ost A oder B

Gebietsliga Enns – 1. Klasse Enns

Gebietsliga Mur – 1. Klasse Mur/Mürz A

Gebietsliga Mürz – 1. Klasse Mur/Mürz B

Die Relegation um den Abstieg wird mit Ausnahme der Landesliga maximal bis zur drittletzten Mannschaft einer Liga oder Klasse in der Endtabelle gespielt. Sollte es durch vermehrten Abstieg oder durch sonstige Umstände dazu kommen, dass eigentlich ein Viertletzter von der Abstiegs-Relegation betroffen wäre, so wird in dieser Liga oder Klasse die Relegation ausgesetzt. Können sämtliche Zweitplatzierte einer Leistungsebene direkt aufsteigen, so wird in dieser die Relegation ebenfalls ausgesetzt.

Die Relegation gegen den Abstieg wird in der Landesliga bis zur viertletzten Mannschaft (13. Platz in der Endtabelle) gespielt.

Für die Festlegung der Relegationsspiele gelten die Tabellenstände nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft unter Einbeziehung möglicher Ereignisse entsprechend der allgemeinen „Besonderen Vorgangsweise“. Sollte es nach diesem Termin zwingend erforderlich werden, einen Verein aus oder in eine/r Liga oder Klasse zu bringen, erfolgt keine Umgruppierung mehr, sondern wird die Klassenstärke dieser Liga oder Klasse vorübergehend verringert oder vermehrt.

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an der Relegation ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für diese Mannschaft spielberechtigt ist.

Für die Spielberechtigung in Zweiten-Mannschaften werden das letzte bzw. das vorletzte Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft in der abgelaufenen Saison herangezogen.

Termine und Beginnzeiten:

Der Pflichttermin für das Relegations-Hinspiel ist Mittwoch und für das Relegations-Rückspiel Samstag nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft.

Im beiderseitigen Einvernehmen dürfen die Relegationsspiele auch vorverlegt werden.

Finanzielles:

Bei den Relegationsspielen dürfen die Eintrittspreise des höherklassigeren Vereins verlangt werden.

Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme:

Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung. Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

Verwarnungen und Ausschlüsse:

Gelbe Karten oder Gelb/Rote Karten (Ampelkarten) oder Sperren nach mehreren Gelben Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben gemäß § 20 Abs. 1 der ÖFB-Rechtspflegeordnung keine Bedeutung. In Relegationsspielen ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.

Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte im Hinspiel ist der Spielerpass des betreffenden Spielers vom Schiedsrichter nicht einzubehalten. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das Rückspiel gesperrt. Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.

Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen des Steirischen Fußballverbandes zuständig.

Beglaubigungen:

Das Relegationsspiel gilt als automatisch beglaubigt, sofern nicht spätestens am Tag nach dem Spiel, auch wenn dies kein Werktag ist, ein schriftlicher Antrag mit Begründung von

einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim StFV einlangt. Ein Protest gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

Schiedsrichter:

Bei den Relegationsspielen wird eine Schiedsrichterbesetzung mit Assistenten (3er Besetzung) angestrebt. Es kommen die Schiedsrichteraufwandsentschädigungen des jeweils veranstaltenden Vereines in der abgelaufenen Meisterschaft zur Anwendung.

Zweite-Mannschaften:

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Regionalligavereines Meister der Landesliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft der Landesliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Regionalliga Mitte auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Landesligavereines Meister der Oberliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Oberliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Landesliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Oberligavereines Meister der Unterliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Unterliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Oberliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Unterligavereines Meister der Gebietsliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Gebietsliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Unterliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Gebietsligavereines Meister der 1. Klasse, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser 1. Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Gebietsliga auf.

Erreicht eine Zweite-Mannschaft in ihrer Liga/Klasse einen Relegationsplatz und würde diese bei einem Aufstieg in die gleiche Leistungsstufe wie Erste-Mannschaft des Vereins aufsteigen, geht das Relegationsrecht auf die nächste Mannschaft der betreffenden Liga/Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, über.

Wird in einer Liga oder Klasse sowohl der 1. Platz als auch der 2. Platz von einer Zweiten-Mannschaft belegt, dann verliert die zweitplatzierte Zweite-Mannschaft das Aufstiegs- und Relegationsrecht. Dieses Aufstiegs- oder Relegationsrecht geht in so einem Fall automatisch an die nächste Erste-Mannschaft der betreffenden Liga oder Klasse, ohne Beachtung des Punktestandes, über, die allerdings zumindest den vierten Platz in der Endtabelle erreichen muss, um an der Relegation teilnehmen zu können. Liegt die nächste Erste-Mannschaft auf dem fünften Platz in der Tabelle oder schlechter, wird die Relegation ausgesetzt.

Sollte eine Erste-Mannschaft an einer Relegation gegen den Abstieg teilnehmen und im Falle eines Abstiegs in die gleiche Liga/Klasse wie die Zweite-Mannschaft des gleichen Vereins kommen, ist die Zweite-Mannschaft unabhängig von ihrem Tabellenplatz in der abgelaufenen Meisterschaft verpflichtet an der Relegation gegen den Abstieg zu Gunsten der bisher für die Relegation verpflichteten Mannschaft teilzunehmen. Wenn in weiterer Folge die Erste-Mannschaft in der Relegation unterliegt, muss die Zweite-Mannschaft, unabhängig vom Ergebnis ihrer eigenen Relegation, in die Liga/Klasse darunter absteigen. Sollte es in der Liga der Zweiten-Mannschaft keine Relegation geben, wird die Zweite-Mannschaft im Falle des Unterliegens der Ersten-Mannschaft in der Relegation zu Gunsten des bestplatzierten Absteigers in die Liga/Klasse darunter relegiert.

Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StFV teilnehmen. Grundsätzlich gehen alle Rechte, aber auch Pflichten einer Mannschaft, welche mit einem Aufstiegs- oder Relegationsverbot behaftet ist, im Anlassfall automatisch an die

nächstplatzierte Mannschaft derselben Liga oder Klasse über.

UNVORHERSEHBARE FÄLLE:

In allen nicht vorhersehbaren Fällen entscheidet unanfechtbar die Kommission für Bewerbe und Termine endgültig.

LETZTE FRÜHJAHRSRUNDE:

Die letzte Runde der Frühjahrsmeisterschaft innerhalb jeder Leistungsstufe (Liga/Klasse) muss am selben Tag zur selben Uhrzeit durchgeführt werden.

Bei nicht meisterschaftsentscheidenden Begegnungen kann der jeweils zuständige Klassenreferent eine Ausnahme bewilligen. Ein diesbezügliches Ansuchen haben die Vereine zeitgerecht ausschließlich direkt an den zuständigen Klassenreferenten zu richten.

TERMINE SAISON 2017/2018:

letzte Meisterschaftsrunden:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Landesliga und Oberligen: | Freitag, 08. Juni 2018, 18.30 Uhr |
| Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen: | Samstag, 09. Juni 2018, 17.00 Uhr bzw. Sonntag, 10. Juni 2018, 16.00 Uhr |

Relegation: Spieltermin:

Hinspiel: Mittwoch, 13. Juni 2018, 18.00 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage
Mittwoch, 13. Juni 2018, 18.00 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit
genehmigter Flutlichtanlage

Ersatztermin: Donnerstag, 14. Juni 2018, 18.00 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage
Donnerstag, 14. Juni 2018, 18.00 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit
genehmigter Flutlichtanlage

Rückspiel: Samstag, 16. Juni 2018, 17.00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 17. Juni 2018, 17.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Rückspieles auf Freitag, 15. Juni 2018 ist nur im Einvernehmen zwischen den zwei Vereinen unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter über eine genehmigte Flutlichtanlage verfügt, mit Spielbeginn um 18.30 Uhr möglich.

Sollte das Hinspiel am Ersatztermin Donnerstag, 14. Juni 2018 ausgetragen werden, findet das Rückspiel am Samstag, 16. Juni 2018 mit Spielbeginn um 17.00 Uhr statt.

28) Sonstige Bemerkungen

a) Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ ergänzen lediglich die vom ÖFB erlassenen Vorschriften und Bestimmungen.

b) Die Klassensitzung hat jedoch die Möglichkeit, diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ anlässlich der Klassensitzung, die die Auslosung für das kommende Meisterschaftsjahr beschließt, zu ergänzen.

c) Die von der Klasse beschlossenen Ergänzungen sind in Form von „Durchführungsbestimmungen“ nach dem Auslosungsplan im Handbuch bzw. im Netzwerk des StFV anzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den StFV.

d) Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Spielen und Vereinen, die dem StFV angehören, der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen.

e) Musikeinspielungen sind nur bei Spielunterbrechungen erlaubt.

f) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden.

Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

- die Verbreitung parteipolitischer Botschaften

- die Unterstützung einer Mannschaft
 - jegliche Form von Diskriminierung, Herabwürdigung, Kritik etc.
 - Durchsage von verbleibender Spielzeit, ausgenommen die durch den Schiedsrichter angezeigte Nachspielzeit
- g) Spiel- bzw. Matchuhren sind nach Ablauf von 45 Minuten bzw. 90 Minuten anzuhalten.

29) Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachten bzw. Zuwiderhandeln gegen diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ können unbeschadet der sonst gültigen Strafbestimmungen des ÖFB Geldstrafen bis € 500,— und Funktionsenthebungen von einem bis zwölf Monaten verhängt werden.

30) Fristenlauf

Gemäß § 22 Absatz 4 lit. b) ÖFB-Satzungen: Läuft eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

31) Fristen – Termine – Auflagen - Weiteres

Meisterschaftsbewerbe des StFV 2017/2018:

Der Steirische Fußballverband schreibt für seine Mitglieder die Bewerbe für das Meisterschaftsjahr 2017/2018 aus und ergeben sich betreffend die Meldung der Mannschaften folgende Anpassungen:

Meldung der Mannschaften:

Die Mannschaftsmeldungen der Ersten- und Zweiten-Mannschaft für die Saison 2017/2018 sind ab Freitag, 07. April 2017 über das Netzwerk "Fußball-Online" bis Freitag, 26. Mai 2017 vorzunehmen, wobei die Ersten- und Zweiten-Mannschaften (nicht IB, Reserve und Nachwuchsmannschaften) aus der laufenden Saison 2016/2017 kopiert werden und nur Änderungen bekannt zu geben sind. Dies betrifft auch den Wunschspieltermin, der von 2016/2017 zu 2017/2018 übertragen wird. Sollte der Wunschheimspieltermin für die neue Saison geändert werden, ist dies umgehend bei der Mannschaft in der Saison 2017/2018 entsprechend zu korrigieren.

Die Streichung von Ersten- und Zweiten-Mannschaften, die in der Saison 2017/2018 nicht mehr teilnehmen sind unter E-Mail: office@stfv.at ehest möglich zu avisieren und sodann bis Mittwoch, 14. Juni 2017 (Einlangen im StFV) vereinsmäßig gefertigt schriftlich an die Postanschrift des StFV zu bestätigen. Vereine dürfen selbst keine Mannschaften löschen! Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalezahlung in Höhe von € 5.000,-- an den StFV zu leisten.

Die Meldungen der Nachwuchsmannschaften eines Vereins für die Saison 2017/2018 sind über das Netzwerk "Fußball-Online" bis Freitag, 23. Juni 2017 vorzunehmen.

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich:

Die Meldung von Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich ist mit dem ÖFB-Formular (erhältlich in der Geschäftsstelle des StFV) bis spätestens 23. Juni 2017 vorzunehmen. Sollte eine bereits im Netzwerk "Fußball-Online" gemeldete Einzelmannschaft nachträglich in eine Spielgemeinschaft umgewandelt werden, so ist dies bitte am Spielgemeinschaftsformular zu vermerken. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass sich ein Verein je Altersklasse und Geschlecht (Burschen/Mädchenmannschaften) nur an einer Spielgemeinschaft beteiligen kann.

Leistungsbewerbe:

Sollte Ihr Verein mit einer Nachwuchsmannschaft der Alterskategorien U13, U15 oder U17 an der Steirischen Leistungsklasse "Landesliga" teilnehmen wollen, ersuchen wir zusätzlich zur Meldung im Netzwerk um Mitteilung an Ihren zuständigen Gebietsjugendleiter.

Später durchgeführte Meldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir in Erinnerung bringen, dass eine Teilnahme an den Meisterschaften des StFV mit folgenden Voraussetzungen zwingend verbunden ist:
„Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Bewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.

Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.“

Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften:

1. Klassen und Gebietsligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der 1. Klasse oder in einer Gebietsliga spielen, müssen eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

Unterligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Unterliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

Oberligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Oberliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften in unterschiedlichen Altersbereichen und zwar eine von U11 bis U12 und eine von U13 bis U18 führen.

Landesliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Landesliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U18 und eine von U11 bis U18 geführt werden muss.

Regionalliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Regionalliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U15 und eine von U15 bis U18 geführt werden muss.

U7, U8, U9 und U10-Mannschaften:

Eine verpflichtend zu führende Mannschaft (1. Kl. bis RL), kann durch **3 (drei)** Mannschaften männlich oder weiblich in den Altersbereichen U7, U8, U9 und U10 ersetzt werden.

U11 bis U18:

Eine jüngere Soll-Mannschaft kann durch eine ältere Nachwuchsmannschaft (beispielsweise U15 statt U12) ersetzt werden.

Nachwuchsmannschaften weiblich:

Reine weibliche Nachwuchsmannschaften, die an Bewerbungen des StFV teilnehmen, werden selbstverständlich wie reine männliche Nachwuchsmannschaften bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaft gewertet.

Bundesliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft am Bewerb der Bundesliga teilnehmen, müssen Nachwuchsmannschaften gemäß den Bestimmungen der Bundesliga führen.

Allgemeines:

Vereine, die nicht in der Lage sind Erwachsenenmannschaften zu führen, können über Ersuchen an den Steirischen Fußballverband auch ausschließlich mit Nachwuchsmannschaften an den Bewerbungen des StFV teilnehmen.

Nichterfüllung – Mannschaftsmankos – Mannschaftsrückziehungen:

Bei Nichteinhaltung der vor angeführten Auflagen haben die Vereine, gemäß Beschluss des Vorstands des Steirischen Fußballverbandes vom 16. März 2012 mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

Nichterfüllung der Auflagen betreffend die Führung von Nachwuchsmannschaften:

Für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft, die nicht geführt wird, wird über den Verein abhängig von der Spielklasse der Ersten-Mannschaft ein Solidaritätsbeitrag wie folgt verhängt:

Gebietsliga und 1. Klasse: € 300,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft

Oberliga und Unterliga: € 500,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft

Regionalliga und Landesliga: € 750,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft

Zurückziehung von Mannschaften nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV bzw. im Nachwuchsbereich nach Meldeschluss (23. Juni 2017):

Erste- und Zweite-Mannschaft: € 5.000,--

Frauenmannschaften € 1.000,--

Ib: € 750,--

Nachwuchsbereich:

Leistungsklasse: € 750,--

U11 bis U18 regional: € 500,--

U7 bis U10: € 250,--

Diese Sanktionen werden bei Zutreffen auch nebeneinander verhängt.

Diese Auflagen zur Führung bestimmter Mannschaften liegen im Gesamtinteresse aller Vereine, da es primär das Anliegen jedes einzelnen Vereins sein muss, Spieler aus dem eigenen Nachwuchsbereich an die Erste- bzw. Zweite-Mannschaft heranzuführen.

Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen. An der diesbezüglichen Praxis der österreichischen Bundesliga ist zu ersehen, dass derartige Vorbehalte möglicherweise in Zukunft einen Bonus für die Vereine nach sich ziehen könnten.

Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Anmeldung die Satzungen und einschlägigen Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und des StFV anerkennen und

auch Ihre Spieler, Trainer, Funktionäre und Vereinsmitglieder entsprechend informieren. Wir ersuchen daher vor allem die Spieler und Trainer Ihres Vereins (Nachwuchsspieler mit den Erziehungsberechtigten) darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir darauf hinweisen, dass die Kontaktdaten der Vereine, die im Handbuch des StFV 2017/2018 angeführt werden, ausschließlich aus den Daten, die der Verein im Netzwerk StFV bei seinen Funktionären (Obmann, Schriftführer, Sektionsleiter, Jugendleiter, Kassier) einpflegt, übernommen werden. Dabei ist es erforderlich, dass bei jedem Funktionär eine Sortiernummer angeführt ist. Sollte der Wunsch nach Veröffentlichung weiterer Funktionäre im Handbuch des StFV bestehen, wird ersucht ein entsprechendes E-Mail bis 24. Mai 2017 an Herrn Boris Pruntsch unter pruntsch@stfv.at zu übermitteln. Im eigenen Interesse wird daher ersucht, diese Daten, auch die Postanschrift des Vereines, aktuell zu halten und die Kontakte (Telefon, E-Mail) einzupflegen, da mit Stichtag 9. Juni 2017 diese Daten für das neue Handbuch 2017/2018 aus dem Netzwerk StFV ausgelesen werden.

Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel):

Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel) für die Saison 2017/2018 sind bis 28. April 2017 schriftlich an die Geschäftsstelle des Steirischen Fußballverbandes per Post (Herrgottwiesgasse 134, 8020 Graz) oder mittels E-Mail (nussgruber@stfv.at) zu übermitteln. Diese Wünsche werden durch die Kommission für Bewerbe und Termine des StFV auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Auslosungswünsche:

Auslosungswünsche sind bei der Online-Anmeldung zu den Klassensitzungen anzuführen. Als Zeitraum für die Bekanntgabe der Auslosungswünsche – bitte unbedingt die Begründung für den Wunsch anführen, damit Ihrem Klassenreferenten die Wichtigkeit Ihres Wunsches bekannt ist – wurde Dienstag, 20. Juni, 8 Uhr bis Freitag, 23. Juni 2017, 12 Uhr festgelegt. Nur in diesem Zeitraum können Auslosungswünsche AUSSCHLIESSLICH über die Online-Anmeldung zur Klassensitzung bekannt gegeben werden!!! Diese Wünsche werden durch den zuständigen Klassenreferenten auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Die Klassenreferenten werden vor 24. Mai 2017 ihre voraussichtlichen Spielkalender für die Saison 2017/2018 festlegen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese Spielkalender bis zur Genehmigung durch die jeweilige Klassensitzung provisorisch sind und erst in der Klassensitzung im Juni/Juli 2017 bestätigt werden.